



1. Pétanque Club

„Nebenbouler Koblenz“

Satzung

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Nebenbouler Koblenz“, hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Nebenbouler Koblenz e. V.“

2. Zweck des Vereins

Der Zweck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sports. Der satzungszweck wird besonders durch die Förderung des Amateursports verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen des Vereins oder des Ansehen des Vereins, Nichtzahlen fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung oder unehrenhafter Handlungen.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste



Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

c) Tod

5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. Der Vorstand beschließt oder
 2. Ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder mittels Brief oder per Aushang am Vereinsaushang. Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Ja- und Neinstimmen die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als



Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

8. Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Hinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

9. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder. In jedem Jahr wählt die Mitgliedsversammlung einen Kassenprüfer neu. Dieser prüft mit dem im Vorjahr gewählten Kassenprüfer die Kasse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

11. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar in der Kinderkrebsfürsorge zu verwenden hat.